



Betriebs- und Hygienekonzept

für das Schulhallenbad der Verbandsgemeinde Unkel
während der aktuellen COVID-19-Pandemie

1. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Das nachstehende Betriebs- und Hygienekonzept für das Schulhallenbad der Verbandsgemeinde Unkel wurde für den Badebetrieb während der aktuellen COVID-19-Pandemie entwickelt und tritt mit dem Tag der geplanten Wiedereröffnung am 23.06.2021 in Kraft.

Die dargestellten Maßnahmen ergeben sich aus dem zum Erstellungszeitpunkt gültigen Bundesinfektionsschutzgesetz und der hierauf ergangenen Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Desweiteren wird davon ausgegangen, dass sich keine weitergehenden Beschränkungen aus einer „Allgemeinverfügung“ des Landkreises Neuwied betreffend der Corona-Pandemie ergeben.

Das Betriebs- und Hygienekonzept wird fortlaufend der jeweiligen Lage angepasst und beschreibt ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Soweit das vorliegende Konzept keine anderslautenden Regelungen trifft, bleibt die „Haus- und Badeordnung“ von Mai 2021 unberührt.

2. Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen

Während den öffentlichen Badezeiten

- richtet sich die Maximalanzahl der sich im Schulhallenbad gleichzeitig aufzuhaltenden Personen nach der jeweils gültigen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
- ist bei Betreten des Bades von jedem Besucher und auch vom Badpersonal eine **Handdesinfektion** durchzuführen.
Hand-Desinfektionsspender finden sich im Eingangsbereich des Hallenbades
- muss der Besucher entweder einen maximal **24 Stunden alten negativen Corona-Test, die vollständige Impfung oder eine Bescheinigung über die Genesung** vorlegen.
- ist mit dem Betreten des Bades von jedem Besucher ein **Kontaktformular** auszufüllen um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.
- gilt bis zum Betreten der Umkleidekabinen und nach dem Ende der Badezeit (inkl. Ankleiden) für jeden Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr die **Maskenpflicht**.

3. Weitere Bestimmungen

- zur Gewährleistung eines Hygieneabstands ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Duschen begrenzt.
- die Sammelumkleidekabinen sind gesperrt
- der Hinweisbeschilderung im Hallenbad ist Beachtung zu geben!
- zur Senkung der Aerosolbelastung der Raumluft sind die Mitarbeiter angewiesen, zwischen den Besuchs- bzw. Schwimmgruppen die Möglichkeiten einer Belüftung der Räume z.B. durch das Fenster- und Türenöffnen zu nutzen.
- die angebrachten Föhnrichtungen sind zahlenmäßig auf 2 festinstallierte Einrichtungen zu begrenzen. Die beiden Föhnrichtungen sind im Schuhschrank zu den Sammelumkleidekabinen unterhalb eines Oberlichtfensters (Belüftung) angebracht. Mit Rücksichtnahme auf andere Badegäste wird dringend empfohlen, auf das Mitbringen von Handföhns zu verzichten.

4. Verantwortlichkeiten

Während des **Öffentlichen Badebetriebs** überwacht das Badpersonal die Beachtung und Einhaltung des vorliegenden „Betriebs- und Hygienekonzepts“. Personen, welche die Regelungen dieses Konzepts auch nach Aufforderung durch die Mitarbeiter weiterhin missachten, werden vom Schwimm- und Übungsbetrieb ausgeschlossen. Ist der Verstoß gravierend oder gefährdet das Verhalten gar die Gesundheit anderer, wird das Verhalten dem Badbetreiber zur Beurteilung einer Ordnungswidrigkeit vorgetragen.

Für das **Vereinsschwimmen**:

Jeder Verein hat im Vorfeld der Benutzung des Hallenbades ein eigenes „**Hygienekonzept**“ zu erstellen und dem Badbetreiber zur Kenntnis vorzulegen.

Hierbei ist den Vorgaben und Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz zu den Hygienekonzepten Beachtung zu geben.

Sofern es die zu erstellenden Hygienekonzepte der Vereine erlauben, entfällt die Begrenzung der Besucherzahl und den Vereinen kann auch die Nutzung der beiden Sammelumkleidekabinen gestattet werden.

Die Verantwortung für die Beachtung und die Umsetzung des jeweiligen Hygienekonzepts trägt der jeweilige Verein für seine Mitglieder!

Während des **Schulschwimmens** hat das Unterrichts- und Lehrpersonal der Schulen nach den schulischen Bestimmungen die „Aufsicht über den Badebetrieb“ und daneben auch die „Wasseraufsicht“ („Beckenaufsicht“).

Diese Aufsichtsarten beinhalten auch die Beachtung des vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzepts sowie des Hygienekonzepts Schulen.

Die Schulen unterweisen in eigener Verantwortlichkeit die Schüler und Schülerinnen zur Beachtung der Anforderungen.

Die Schulen stellen unter Maßgabe des Hygieneplans Schulen eigenverantwortlich und im Rahmen der schulischen Bestimmungen die Lerngruppen der Schüler und Schülerinnen zusammen.

Hierbei gilt abweichend von den vorgenannten Ausführungen keine Begrenzung der Teilnehmerzahlen.

Zur Kontaktnachverfolgung tragen sich nur die verantwortlichen Lehrpersonen unter Angabe von Name, Vorname, Datum und Uhrzeit in die jeweilige bereitliegende Schulliste ein.

Es ist Aufgabe der Schule, sich zum Zwecke einer eventuellen Nachverfolgung die Namen der jeweiligen Lerngruppenteilnehmer festzuhalten.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Bades beim „Vereinsschwimmen“ erkennt jeder Besucher neben der „Haus- und Badeordnung“ auch die Regelungen dieses Konzepts an.

Die CORONA-bedingten Einschränkungen des Badebetriebs durch das vorliegende Hygienekonzept begründen keinen Anspruch auf Preisnachlass oder vergleichbare Vergünstigungen.



Karsten Fehr, Bürgermeister